Name:	Seite	: _/_
-------	-------	-------

# Gutachten

Die Revision hat Erfolg, wenn se zulässig (hierzu A.) und begründet (hierzu B.) jist

1. Zwassigkeit

T. Die Revision ist gem. § 335 I, 312 SHO
als Sprungrevision statthattes Reduktavilled
geogen das Urteil due AG Tiergarten.

RXL. aud um lignum Namen /297 IT. Die Mandantin ist nach § 296 I SHO wertreten durch ihren Werteidiger auch revisionsberechtigt sowie durch die Werusteilung beschwert.

Es misste ouch die Frist zur Beusichseinlegung nach § 3th I Stro gewahrt sein.
Hiernach muss die Benision binnen einer
Mathe nach Unteilsberkündung eingelegt weiden,
wenn der Angeklogte bei der Norkündung anweserd war. Das unteil des As Tieganten
wurde am 03.11. 2015 narkündet. Der Nerteidiger Dr. Bläutich legte unmittelkar nach
Unteilsbarkündung nach am 03.11.2015 PeahtsWitch ein, der Anwalt Laureatus legte am
55.11.2015 Beviech ein. Unabhängig damon,
auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, 18t

IV. Die Benisionsbegründungsfrist endet gem. & 345 I s.2 ivm. 43 I St80 am 28.12.2015 und ist

Name: Seite:
somit noch nicht abgelaufen.
V. Weiterin durth die Revision nicht wink-
sam eunückgenommen worden sein. Im Falle
einer wicksamen Rücknahme wäre die Revi-
sion madissig and winde alie Rechescropt
dos Uneils intreven.
Fraguich list, as der Anwalt Dr. Bläulich in
der Howphesthandling am 3. M.15 die Rick-
nahme worksam mach § 302 SHO endort hat
Gem. § 302 II SHO badans der Nerteidiger zur
Zurücknahme der ausdmiddichen Ermöchtigung.
Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls
lag die Bistimming der Angeldagten von
indus regell § 302 IS 2 SIFO, doss ein Werzicht
ausgesohlossen ist, went dem Urteil eine
Verstördigung nach § 257c StPO porousge-
gangen ist. Dabei ist dem Wortlaut nach
nur ein Nerzicht erfosst, jedoch erscheint
wine analoge Anwendung out den Fall der
unmittelbaren Rücknahme jedenfolls dann ge-
boten sein, wenn ansonsten die Begellung des
§302 IS 2 SHO geode ungangen werden wirde
Denn dieser soll gerade die Bedule des An-
gewagten stärken, indem diesem auch noch
eine enfolgten Werständigung nach eine ange-
messene Fist zur Einlegung eines Rechtsmittels
eingeroumt wird.

Fraglish ist also, ob worliegerd eine Wistandigung

Name:	Seite:	_3_

stattgefunden halt. Gem. § 273 Ia StPO news das Protokoll das Ergebnis einer Nerständigung, diesbezügliche Witteilungen und Betehrungen sowie den Nemerk, doss keine Derständigung stattgemoun hat, wiedurgeben. Dies ist den Protokoll night enthalten Gmndsätzlich entfallet das Protokoll negative Beweisbraft, sodass Verfahrenshandlungen, die hight protocollect sind, all night geschehen gellen, § 274 SHO. Zu beochten ist alber, doss gem. §273 Ia S.3 StPO auch zu wermerten ist, went eine Nerständigung nicht stattgefunden hat. Fellen langalen hierzu, ist das Protokall inschem hickenhaft. Zudem ist zu beochten, dass die Protokollierungspaicht dus § 273 Ia Stpo nur für innerhals der Hauptverhandlung erfolgte 116sprodun getten konn, da sich die Priicht dus Protokollierenden auf die Hauptverhandlung be-Schränzt. Hat außerhalb der Hauptverhandlung eine Absprache statigefunden, kann sich also die negative Beweiskraft nicht obrauf enstrecken, doss keine Absplocken Stattgefunden haben. So liegt der Fall hier. Laut der-preiberzeistich zu würdigenden - Angaban als Beferendars Ronandal und des Worsifzenden Richters in thren dienstichen Außerungen einigte sich der Worsitzende mit dem Nerteidiger Blöulich während der Unterbrechung der Hauptverhandlung dahingpherd, class ein minder schwerer Fall des schweren millerischen Diebstahls angenommen

jut!

Name: Se	ite: <b>4</b>
werden sollie und die Angeklogte	• •
Eintourning des Andlagevorwurfs 1	eine
Freiheitserrage wan zwei Jahren ah	ne Be-
esähring bekommen sollte.	-1
Hiermit liegt eine Nerständigung i Sch.	§ 757c
SPO won out der das luteil and	n be-
runte. Die Rechtsmittelmichanahme des	Nes-
teidigers Bläwich war somit gem. § 30	2IS.2
ato unwirksom.	
Die Revision wurde folglich nicht w	inksom
zurückgerammer.	
And the second second second second	A 112-7
Die Revision ist danit insgesant	zuláság.
3. Begrinderheit	tor, "
Die Zevision ist begründlit, won	dos
Urteil trotz eines won Ands wegen	BU
berücksichtigenden Werfahrenshindemisse	s (hierau
I.) ergangen sist oder aust der 1	denetarg
formeller (hierzu II.) oder materie	eller.
(hierzu III) Rechts bouhr, § 337 I	S400
Mathematical Company of the Company	destruit de la servicio
I. Norviegeral Könnte ein Nerfah	rens -
hindernis dain liegen, dass hin	sidhkidh
des Hausthiedensbruchs gem. § 123 I St	s8 kein
Strafantrag gestellt wurde.	B 1020
Gem § 123 I SGB wind der Houstrade	nebruch
nur and Antrog vertolet, socials es	sich un
en absolutes Antrogsdelikt handelt. No	on § 77 I

Name: Seite: <b>5</b>
6tGB let der Verletzte antrogeberechtigt,
vorliegerd also die dos Hausrecht innuhaberall
Firma Hammestest, westreton durch ihren Ge-
schößkrührer Ausweislich des Shribens des
Zeugen Drusper vom 26.10.2015, dos im
Wege des Freibeseisverschuens zu beachten ist,
wurde ein Strafantrog nicht gestellt.
Danit log ein von Amts vægen av prûfendes
Verlahenshindenis var.
II. Nerfahrensnüge
Das Mitteil konnte ferner auf einer wer-
Achensachtichen Nerletzung des Gesetzes
beruhen, wenn absolute oder relative Devisions
gründe worliegen.
1. Das Urteil könnte auf absoluten Revi-
sionsgrinden benhen
en e
a) Fraglish list ob der Revisionsgrund des
§ 388 Nr. 3 SAPO vorliegt. Dies ware der Fall,
wenn der Norsilszende Richter kowakscheuski
wegen Besongnis du Befongenheit objellunt
war and day ablehningsgesuch mit Uhrecht
werworten worden ist.
Der Nerteidüger stulle ausweislich des Protokolls
nadh Einmitt in die Beweisaufnahme einen
Betangenheitsannog gegen den Richter Gem.
§ 25 T s. 1 Stp0 ist ein Ablehnungsantrag bis
zum Beginn der Nemehmung des ersten

Seite:	
	seite:

Angeklagten über seine persönlichen Werhält-

nisse en Aellen. Der Antiog war Rolglich

verspätet, old die Mondontin bereits zu ihren persönlichen Noträumissen wernommen worden war. Ein Fall des § 25 II s. 1 900 log nicht wor, old der Befongenheitsgrund – olle Äußerung in des Richters am Telefon am De 10 2015 – bereits im Ermittlungswafohren uingerreten und bekanntgeworden ist.

Eine werspätete Ablehnung wird gem. § 260 I w. 1 970 als unswäsig werworfen, was wordegend ausweislich des Protokolls auch geschehen ist.

Da das Ablehnungsgesuch Polglich nicht mit unrecht werworfen woude, liegt der Rein-

cionsgrund des & 338 Ur 3 SHO nicht vor.

Alaunur takhisel gg/-1,2 Säke zu Beprindelheit möglich

b) Weiterhin Könnte ein absoluter Revisionsgmrol gem. § 338 Dr. 5 StfO worliegen, wenn
die Hauptverhandlung in Abwesenheit dur
Staatsanwautschaft stattgefunden hat.
Worwegend wertrat der Referendor die
Stoatsanwautschaft wor dem Schöffengericht.
Gem. § 276 I StfO erfolgt die Hauptverhandlung in
ununterbrochener Gegenwart der Stoatsanwautschaft. Dabei kann noch § 142 II Gla Deferendoren die Wahrnehmung der Aufgaben
eines Amtsanwauts übertrogen werden.
Gem. § 8 AGGUG i.Vm. Dr. 231 Orgsta des Londes
Berlin wertritt die Amtsanwautschaft due

Name:	Seite:	7

Anklage nur in der Hauptverhandlung wor dem Stroutrichter, § 25 GVG. Nor dem Schöffengericht konnte der Referendar die Stoatsanwaltschaft also night wirksom wertroten. auch ist ur. 23 II Orgsta nicht einschlögig, da doese als Ausnoumenegetung nur für Amtsanwalk and night für Referendak gilt. Die Autgoben eines Stootsonwalls können einem Referencias gen. § 142 III Att. 2 Sto nur im Enselfall and unter suppoint des Stoalsonwalts libertragen werden. Dies war worliegend night der Fall. Dielmehr sprang der Referendar nach seiner dienstidten Äußerung spontantein, nochdem kuin Staatsanwalt erschien und der Tächter ihn hierzu aufforderle. Eine wirksame autgabenübertragung isd. § 142 It and log bezüglich als norliegenden Derfahrens doher nicht vor. Die Hauptverhandlung found somit in Abwesenheit der Stoatsanwaltschaft statt und der absolute Pevisionsgrund des § 338 un 5 StpD liegt wor. Nach & 338 StpD wind gesetzlich wermutet, dass das luteil wordup perunt

Verhitla

C) Danüber hinaus konnte der absolute

Pevisionsgrund des § 338 ur. 5 ilm. § 230 ff.

StPO worliegen, wenn die Hauptwerhandlung

in Abwesenheit der Angeldagten stattge
anden hat. Gem. § 230 I stPO findel die

Name:	Seite:	8
-------	--------	---

Hauptwerhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten nicht statt, dieser muss also grundsätzlich anwesend sein. Austreislich des Sitzingsprotosolls, des insoweit absolute Beweiskraft enfoltet (§ 274 SHO), fond die Houptwerhandlung nach des Unterbrechung durch den Richter won 12:40 bis R:50 in Abovesenheit der Angeblogger statt. In ihrer Abwesenheit found auch ein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung statt, nämlich due Erbärung dus Werteidigers zur soche, mit der er ein Gestandris für die Angeklagte abgab. Gem. § 231 IIStPO kann die Hauptwerhandlung and den langeklogten fortgesetzt werden, wenn dieser bei der Fonsetzing ausbleibt. Nach der Repr. muss der Angeldogk eigenmächtig, also ohne Rechtertigungs - odur Entschuldigungsgründle wissentlich fernbleiben. Die Eigenmächtigkeit ist nicht gegeben, wenn sich der Angeklogte mit dem Einverständinis dus Genichus entfernt. wach dem Protokoll bout die Angeldogte un eine Pouse, un etwos zu krinken Diese gewährte das Gericht um 12:30. Dabei wurde keine Zeit auf Fortsetzung vereinbart (negative Beweiskract des 70tokolls). Bei erneutem Aufnuf um 12:40 befond sich die Angeklagte gem ihrer Greibaseislich einzuführenden Aussage an

e: _	9
te	te: _

einem Getränklautomaten und bekam den Augruf night mit. Ein wissentliches und unentschuldigles Fernbuiben lässt sich ihr daher nicht nochweisen. Wielmehr hätte das Genicht für eine Dauer won lediglich zehn Minuten noch abwarten können, da die Anpellagte angeoeben hatte etwas trinken zu mollen. Damit vægt der Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 5 StPO auch diesbezüglich wor Dass das luteil hierauf beruht, wird gem. & 338 840 namutet. Die Rüge ist auch nicht dishalb verainch weil kein Zwischenrechtsbehelf nach & 238 II StPO eingelegt wurde. Denn bei § 230 I SHOO handelt as such um eine awingend as beachlende worsonift, socials keine Präklusion eintritt

2. Das Niteil kännte zudem auf relativen
Rensionsgründen gem. § 337 StPO beruhen. Im
Dahmen dus § 337 StPO kommt grundsätzlich die
Verletzing jeder Nerfahrensworschrift in Betracht.
Dabei ist das Beruhen des Niteils auf der NerLetzung positiv testzustellen. Dabei muss der Nerstaß für das Niteil kausal suin, nichei es ausleicht, wenn das Niteil ohne die GesetzesverLetzung möglicherweise onders ausgefollen wäre.

barkeitsgrundsatzs gem § 250 Stp0 in Betracht,

Name:	Caita	^
Mairie:	Selle:	_10

Der enten. Berdluss it and midt austide d begrindet

indem die Angaben dus Zeugen Drucher wer-
lesen laurden.
Eine Ausnahme von dem Unnittelbarkeitsgrundsatz
kann nur in den in § 251 I StPO genannten
Fallen gemacht werden. Gem & 251 I Nr. 2
StPO, auf den das Unteil gestützt wurde, kann
eine personliche Wanehrung durch Werlesung
ersetzt werden, wenn diese lediglich der
Bestätigung vinus Geständnisses dient Dies
war workegend night der Fall, da kein wor-
huiges Geständnis du Angewogten worldg.
zum einen räumte die Angeldagte Lediglich
den Norwurf zum Hausfriedunsbruch ein,
nicht jedoch die von dem Zeugen beschrieben-
en limstånde.
zun anderen ist fraglich, ob das won dem
verteidiger Bläulich erklärte Geständnis
als Geständnis der Angewlogten zu bewerten
ist. Zwar kann grundsätzlich der Derteidiger
Erklärungen für den Angeklagten abgeben,
jedoch kann eine Einlossung oder ein Geständ-
nis nur dann dam Angewlagten ægeredmet
werden, wenn dieser sich die Erlätzung Zu
eigen madren will. Dies ist der Fall, workn
der Angeklagte ausdaüdtlich erklärt, sich die
Endaring zu eigen mochen zu wollen. Dies
war worliegend nicht der Fall. Dielmehr war
die Angerlagte abneserd, als der Nerteidiger
die Erklärung albgab. § 251 I NE 2 SIPO scholdet
comit aus.

Name:	Saita	
Name;	Seite:	1

Werlesen werden, wenn der Zeuge in absehbarer Zeit nicht wernommen werden beroden kann. Dabei nit Bedeutung der Soche und des Beweismittels mit dem Interesse an der Beschleunigung des Werfahrens abzuwägen. Worliegend war der Zeuge Drusper einziges Beweismittel hinsichtlich des Tothonwurfs des schweren räubenschen Diebsahls und des Diebstahls und somit sehr wichnig. Auch wäre er am 77.11.2015 wieder erreichbar gewesen, sodass das Verfahren nur wenige Wochen später in Anwesenheit des Zeugen hätte stattfraden können. § 251 Tur. 3.5100 ist damit nicht erfüllt.

Der Unmittelborkeitsgrundsatz gem. § 200 940 wurde wertetzt.

Da die Aussigen des Zeugen Drugeer somit nicht nainksam eingeführt wurden, sich das Gericht in dem Miteil aber auf diese gestützt hat, beruht das Miteil bereits deshalb auf der Nerletzung.

b) Weiterhin könnte § 244 I StPO verletzt sein, woum das Gericht den zeugen Drusper wicht vernammen hat. Eine solche Aufkläningsmige ist begmindet, wenn von einem erreichbaren Beweismittel kein Gebrauch gemacht wurde, obwahl die Beweiserhebung geboten war und sich dem Gericht dies aufdrängen mussie.

fut!

- ken kuhag in diek Richey esfolgt

Name:	Seite:	12

De Buge Druger war mit kunzer Dezägerung erreichbar und ein gewichtiges Berzeismittel (SO). Dies musste sich dem Gericht spörtestens durch sein Schreiben vom 27.10.0015 aufgedrängt haben. Zudem war eine Norlesung gem & 251 I Sted nicht zwässig.
Folglich hat das Gericht seine Schaufdärungs-

priou gem & 244 T SIPO verletzt, worant das

c) Weiter könnte ein Nerstoß gegen 5243 IV StPO vorliegen. Hierroch hat der Norsitzerde mitzuteilen, ab Erörterungen zu einer Nerständigung (§ 257c 8tPO) stottgeforden naben. Norliegend nachte der Norsitzende keine Leitteilung über die während der Mebrechung gehöffene Nertibarung mit dem Nerteidiger. Dies ergibt sich aus der neganiven Beweiskraft des Protokolls, §§ 273 Ia s. 2, 274 StPO. Damit ist § 243 IV StPO verletzt.

Das Urteil beruht hierauf, de nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Handantin
sich bei Kenntnis der Absproche anders eingelossen hätte und das Urteil dadurch
anders ausgefallen wäre.

d) Zudem könnik § 257c II Stpo verletzt sein, wonach Gegenstand einer Werständigung nur die Bachtspolgen, die Inhalt des Urreils und der dazugehöngen Zeschlüsse sein können, wer-

fut

Name:	Seite:	13
Maille.	 Selle:	_/\

fahensbergene Waßnahmen im Erkenntnisuerfahren sowie dass Prosessuerhauten der Werfahrensbeteiligten sein dürfen im vorliegenden Fall vereinbarten der Norsitzende und der Verteidiger, einen mindler schweren Fall des schweren räuberischen Dielostahus (§ 250 III StGB) anzunehmen. Dies ergibt sich aus der freibeweislich einzuführerdun dienstlichen Außerung des Referendars, die auch der Morsitzende bestätigte. Bei dir Annahme eines minder schweren Falls handelt es sich indes night um eine Zechtsfolge, sondern um eine einer Werständigung nicht zugängliche stafzumessungsrechtliche Beruteilung. Denn-unabhängig davon, dass vorliegend die Angeklegte zum Zeitpunkt dir Werständigung nicht einmal anwesend war-es stellt eine für die Selbstbelastingspreiheit dis Angeklagten unzulässige Drucksituation dar, einen gemilderten Strafrohmen nur durch das Prozesserhalten des Angerlegien (hier dem Geständnis) zu begründen. Demnoch liegt ein Westoß gegen § 857c II SAPO wor. Doe WHEN beauth hierauf, do night auspeschlossen werden konn, dass das Urteil ohne die Absproche über dem minder schweren tall anders ausgerallen woite. e) Soulie Blich könnte ein Nerstoß gegen

\$ 261 Stp0 worliegen, wonach das Gericht noch

Name:	Seite: 14
seiner preien überzeugungsbildung	entscheidet.
Das Gericht hat dem Mrtel die d	
Derteidiger excloite Enlossing als	eeständnis
sugande gelegt. Dieses war werto	
haft, da die Enclaring der Ange	
nicht zugerechnet werden vonn (d	
EIN Newsick gegen & 2011 Step wegt	
III. Sochnige	
Die Sochrige ist begründlet, wenn	dos moterielle
Realt auf den Astgestellten Sochvert	roll night
richtig angewendet wurde.	<u> </u>
1. Zunöchst üst zu prüfen, ab aus den Schuldspruch tragen.	Teststellungen
a) Fraglish Ast, ob die Festellung	gen die
veruteiling wegen 85 252, 250 I	Nr. 16) Stab
Indem die Angerlagte sich im 3	aumarkt
kercher und Wasserpisione in d	
tasonon steckte, not sie oliese w	•
isd. § 242 I SIGB (Gewohrsomsenk)	
Dos der Zeuge Drusper sie Nierbi	
steht dum nicht entgegen, do der	
win haimlides Delbet ist.	-
Indem der Zeuge Drusper sie unnit	telbar nach
Tatbegehing stelle, was sie auf	
Tat behoffen.	ACCOUNT
Do sie dabei die in der Jodes ver	horoena

Name:	Seite:	15

Wasserpistoll auf den Zeugen nichtete, stellte sie ihm konkudent ein übel in Form von Gewalt in Ausscht Fraguidh ist, ob die Angeklagte hierbei ein Mittel isol \$ 250 I Nr. 16) Stab be such public, um den Wickstard durch Gewalt oder Drohung mit Gewall zu überwirden oder zu werhindurn, wach Rspr. sind hiervon auch scheinwalten unfossit, da sie täuschend echt aussehon und daller Bedichungsoirkung entfauten können. Eine Avorahme besteht indes in Falle won außeruch offensichtlich ungefährlichen Gegenständen. Denn in diesom Fall beruhlt eine Drohungswirking night but dem objektiven Frscheinungsbild des Gegenstandes, sondern auf den subjectiven Erdärungen des Toxers. so is as vortigend. Die Angewagte ververdule noch den Urreilsteststellungen eine rosafarbene Wasserpistoll, also ein evident ingelährliches Objekt. Die Qualifikation des § 250 Thr. 16) SIGB 15t Rolglich night erfüllt. Die Urteilsfeststellingen tragen die Verunteilung insoweit nicht.

b) Weiterhin ist die Norumeilung wegen Diebstahls an dem Fahrzeug gem. § 242I SIGB praglich. Problematisch ist wierbei allein das Norliegen der Zweignungsscheicht,

fre d

Name:	Seite: <b>_16</b>
also die Absidut, sich die Soche worübergehend enzweignen und die	
gewalt des Berechrigten douetha	
entziehen (Enteignungsabeidut). 11	Abgrenzung
sum bloken Gebrouch gem § 248	86 SIGB
kommit es auf den dauernden E	teignungs-
willen an.	
Dieser war noch den Urteilsfü	estellungen
gegeben, da noch den Uneis	Gründen olie
Angelelogie " von wortherein er	kannt und
billigend in kauf genommen	hat; den
Zengen Drupper danerhaft nor	1 der Ner-
pinging über sein Fahrzeug	auszuschließen
Ob dies in Anbetracht der	Umständl
- weing beforence heppendroße	
im Baumarkt - überzeugend	
distilled withing conductions of the conductions of the conduction of the conductions of	
de Euriswirding lei getroftenen Festallungen s	
De Unterlagen trager Denutaring room & sus I stess	
c) Für & 2486 963 pehu bere	
mach & 2486 I StGB a.E a	

	从墨德·斯特·斯克斯斯特斯特别的 (1996年) 1996年 (1996年) 1996年 (1996年) 1996年 (1996年) 1997年 (1996年) 1996年 (1996年) 1996年 (1996年)		
Name:		Seite:	17
	THE RESIDENCE OF THE PROPERTY	Jeile.	

Pickführungswillen auszugehen. Die Auteilstesistellungen loss nicht den Schluss einer Zweignungsabsicht zu und trogen insodern nicht die Derunteilung noch § 242 T. SGB.

2. Die Beweiswürdigung unterliegt als weigenelle Aufgabe des Toutrichters grundeigenelle Aufgabe des Toutrichters grundeinzlich keiner Nochphüftung durch das Bewisionsgericht. Eine Ausnahme besteht, wenn die Beweiswürdigung wickenhaft ist

Notingend hat das exercit of Frage des Norsatzes and der zweignungsabsicht festgestellt, ohie Angeklogte Mabe " von wortheren 
erkannt und billigend in kauf genommen 
[...], den Zeugen Drusper dauerhaft von der 
verfrigung über sein Fahrzeug auszuschließen." Es nat somit allem das Abctellen des Fohrzeugs beochtet und sich 
nicht auch mit dem anschließenden Anruf auseinandurgesetzt. Dies Almstand ist 
indes gewichtig, da er unter Umständen 
für einen Zückfichnungswillen und gegen 
eine Zweignungsabsicht sprechen könnte.
Die Beweissündigung ist insofern wickenhaft 
und § En Stell wederzt.

3 Noeterhin ist zu privilen, ob die Straf-Zumessungserwägungen rechtspehlerhaft sind.

fret

NI		Caita	10
Name:	DER TO THE TOTAL STATE OF THE S	Seite:	ND

Stratmirdund not dos Gercht die Unteraudhungshaft benicksichtigt. Dies ist wor dem Hintergrund des § SNISA Steß nicht richtig, dan hiernoch eine erfolgte M-Haft ohnehin angerechnet wird. Dieser Bahtsfehle ist woringend für die Wondantin aber nicht nachteilhaft.

Weiter haut das Gericht berücksichtigt, die Angeklagte habe "entabliche Delikte (...), sogar Wabrechen "begangen und " sehlunden Despekt wor dem Eisjentum anderer bekundet.". Damit werden Totbesland und Dechtsqut umschrieben. Hierin liegt ein Weisteß gegen § 46 IT stGB, womach werkmale des gesetzlichen Totbeslands ein der Strofzumessing nicht berücksichtigt werden dursen.

Schließlich hat das Gericht im Bahmen der Strofzumessung auch unberöcksichtigt gelassen, dass sich die Handantin bei dem Zeugen Drusper entschuldigt hat.

u. Auch die Entscheidung, die Strafe nicht zur Bewährung auszusetzen, könnte rechtsfehluhout sein.

Gesontwicking von Tot und Persönlichent

Name: Seite:
les Neurteillen besondere limstände
xorliegen.
los geriant hour nierzu allein alie voll-
streckte 11-Hast berücksichtigt. Eine solche
spricht rindes night segen eine positive
rognos islig so I sais. Welmohr hat dos
Gericht außer Acht gelassen, dass die
Mandontin einen festen Job hat, allein-
erziehnde Mutter eines füngistrigen Kindles
ist und night workermost ist. Dies sind
gosichtige Indizien docur, dass die
Mandantin schon durch die Hauptverhand-
eines Greatuoltzuges nicht bedorf.
Folgrich beruht die Enlicheidung diesbezig-
wich auf einer Nerterzung von S.56 II. S. 1500
IT. Das angegriffent Mittil ist trots eines
won Amis wegen zu beochtenden Werfahrens-
auf der Verletzung formellen als auch
materiellen Rochts.
Die Perision ist aulässig und begründet.
Der Devisionsantrog ist downer weiter zu
refolgen ma die Begründung gem. § 345I
spo bis zum 23.12.2015 einzweiden.

Name:		
	Seite:	20

ES wind beantroof, dos Nerfahren hinsichtlich des Tatronouris des Hausfriedensbruchs gem. § 23T 968 einzustellen und

Das Mittel des Antegerichts Tiergarten

com 08 M.15, A2: 265 L8 758 Js 314 MS,

im Mönigen mit den Festerellungen Outfzuheben und die Soche zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine

andere Abteiling als Amtagenous Ties-

### Dermerk

parten surious verweisen

Antrog

Die Derteidigerbestellung warn nach Siki3a

III StPO aufgehoben werden, wenn dies

binnen einer Woche nach Beginn der

Penisionsbegründungsfrict beantroot wird.

Diese Finst ist hier bereits abgelaufen.

Allerdings wird die Bestellung auch aufgehoben, wenn das Wertrauensvernält
nis zwischen Werteidiger und Be
sellundingsem endpültig zerstött ist. So ist

es wer. Der Verteidiger wat anne Wissen

der Hondantin eine informelle und nachtlige

Verständigung getroffen.

Eine erfreuliche Arbeit, die wesentlichen Probleme werden gut dargestellt und diskutiert.

Der Aufbau ist übersichtlich, klar und verständlich. Gute Schwerpunktsetzung, z.T. erfolgt Argumentation aber an unerwarteter Stelle.

#### A. Zulässigkeit

Aufbau mustergültig

Begründungsfrist richtig berechnet (§ 345 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Problem des möglicherweise entgegenstehenden Rechtsmittelverzichts bzw. Rücknahme gesehen und anhand des § 302 Abs. 1 Satz 2 StPO gut erörtert.

Bedeutung des § 273 Abs. 1a Satz 3 StPO und Möglichkeit des Freibeweisverfahrens gesehen

#### B. Begründetheit

Verfahrenshindernis gesehen

Verfahrensrügen:

- Verstoß gegen § 24 StPO = 338 Abs. 1 Nr. 3 Verspätung (25 Abs. 1 StPO) gesehen. Ein oder zwei Sätze zur Begründetheit (hier+) wären wohl klausurtaktisch
- Verstoß gegen §§ 230, 231 II StPO, Abwesenheit Angeklagte = 338 Abs. 1 Nr. 5 StPO gut dargestellt
- Verstoß gegen §§ 226 StPO Abwesenheit Staatsanwaltschaft= 338 Abs. 1 Nr. 5 StPO vertretbar gelöst. Rechtsnatur der OrgStA hätte diskutiert werden können.
- Verstoß gegen Mitteilungs- und Protokollierungspflicht nach §§ 243 Abs. 4 Satz 2, 273
   Abs. 1a Satz 2 StPO gesehen
- Erörterung des § 257c StPO war daher nicht erforderlich
- Verstoß gegen § 243 Abs. 5 Satz i.V.m. § 261 StGB Überzeugungsbildung anhand
   Verteidigereinlassung erörtert
- Verstoß gegen § 250 (Verlesung der Aussage des Ladendetektivs) geprüft, Problem der Abwesenheit auf "unabsehbare Zeit" ausreichend geprüft. Beschlussbegründung war fehlerhaft.

#### Sachrüge:

- Bei Erörterung der Scheinwaffenproblematik BGH Rechtsprechung berücksichtigt.
- Problem der Zueignungsabsicht erkannt. Mangelhafte Beweiswürdigung gesehen
- Im Rahmen des § 123 StGB fehlten Feststellungen zur Aussprache des Hausverbots gegenüber der Angeklagten und ihrer Kenntnis davon

- Strafzumessungsfehler (§ 46 Abs. III) gesehen
- Fehlende Gesamtwürdigung bei § 56 Abs. 2 StGB erkannt

## C. Anträge

gut

Insgesamt

14 Punkte

(gut)